

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Kirchheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kirchheim folgende

Satzung:

***Erster Teil* Allgemeine Vorschrift**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindegemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung

1. die gemeindlichen Friedhöfe in Kirchheim und Gaubüttelbrunn (§§ 2 – 7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 19),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§ 20),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21).

***Zweiter Teil* Die gemeindlichen Friedhöfe**

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4
Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen sind die Beisetzungen
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder
 2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2
Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofpersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24) – untersagen.

§ 6
Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;

4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. zu rauchen und zu lärmern;
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
9. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern bzw. solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der an den Friedhöfen gewerblich tätigen Bildhauer, Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen von den Friedhöfen zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus den Friedhöfen verwiesen werden.

Dritter Teil
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

Abschnitt 1
Grabstätten

§ 8
Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9
Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
 3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 12).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10
Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
 1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber)
 2. Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

§ 11
Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag

ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgräber werden als Einzel- oder Doppelgräber vergeben. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. In einem Wahlgrab dürfen (auch) die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. Abs. 3) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.

- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (8) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden, wenn der Platzbedarf der Friedhöfe dies zulässt.

§ 12

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im

Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden.

- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In jedem Urnenwahlgrab dürfen – bei entsprechender Vertiefung der beiden ersten Urnen – innerhalb der Ruhezeit (§ 23) bis insgesamt vier Urnen beigesetzt werden. Allerdings ist in diesem Fall das Nutzungsrecht am Urnengrab bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne zu verlängern.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13

Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. in den Abteilungen A der Friedhöfe

a) Kindergräber	Länge: 1,60 Meter
	Breite: 0,80 Meter
b) Einzel- oder Reihengräber	Länge: 2,00 Meter
	Breite: 1,00 Meter
c) Doppelgräber	Länge: 2,00 Meter
	Breite: 2,00 Meter

2. in der Abteilung B des Friedhofs Kirchheim

a) Kindergräber	Länge: 1,60 Meter
	Breite: 0,80 Meter
b) Einzel- oder Reihengräber	Länge: 2,20 Meter
	Breite: 1,10 Meter
c) Doppelgräber	Länge: 2,20 Meter
	Breite: 2,20 Meter

3. Urnenreihen- und -wahlgrabstätten	Länge: 0,70 Meter
	Breite: 0,70 Meter

- (2) Der Abstand von Grab zu Grab beträgt
 - a) in den Abteilungen A der Friedhöfe höchstens 0,30 Meter,
 - b) in der Abteilung B des Friedhofs Kirchheim kein Abstand.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindergräbern wenigstens 1,00 Meter, ansonsten wenigstens 1,30 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 Meter bis zur Oberkante Urne.

§ 14

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwertung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
In der Abteilung B des Friedhofs Kirchheim dürfen nur ebenerdige Grabbeete mit einer Pflanzfläche
 - bei Einzel- bzw. Reihengräbern von 0,40 m x 0,40 m
 - bei Familiengräbern von 0,80 m x 0,60 mangelegt werden. Sie müssen mit der Rasenfläche ebenerdig sein.
Eine Einfassung der Grab- bzw. Pflanzfläche in der Abteilung B ist nicht zulässig.
Das Verlegen von Trittplatten sowie das Ausstreuen von Sand und Kies auf den Grabflächen ist nicht gestattet.
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Anforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Abs. 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) **Grabmäler** dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern	Höhe: 0,90 m, Breite: 0,50 m
2. bei Einzel- oder Reihengräbern	Höhe: 1,40 m, Breite: 0,70 m
3. bei Doppelgräbern	Höhe: 1,40 m, Breite: 1,35 m
4. bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	Höhe: 0,30 m, Breite: 0,40 m

- (2) **Grabeinfassungen** in den Abteilungen A der Friedhöfe dürfen im Regelfall folgende Maße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern	Breite: 0,80 m, Länge: 1,60 m
2. bei Einzel- oder Reihengräbern	Breite: 1,00 m, Länge: 2,00 m
3. bei Doppelgräbern	Breite: 2,00 m, Länge: 2,00 m

- (3) In der Abteilung B des Friedhofs Kirchheim sind Grabeinfassungen nicht zugelassen.

- (4) Bei Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern sind Grabeinfassungen generell nicht erlaubt.

§ 17

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des Friedhofes (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 18

Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19

Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Vierter Teil

Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 20 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen rechtzeitig vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 BestV (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben nur mit Zustimmung der Bestattungspflichtige Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Fünfter Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf den Friedhöfen, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

Auf Wunsch der Bestattungspflichtigen können als Leichenträger sowie für das Versenken des Sarges oder die Beisetzung der Urne andere Personen zugelassen werden.

Sechster Teil

Bestattungsvorschriften

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 23

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 24

Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig. Jede Umbettung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Siebter Teil

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 25

Alte Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung begründet wurden, gelten bis zu ihrem Ablauf weiter.

- (2) Im Übrigen können vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung begründete Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung verlängert werden.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten im Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 14).

§ 27
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 07.08.1991 außer Kraft.

Kirchheim, den 13. Dezember 2006




Holzapfel, Bürgermeister